

## 6 | Pflegebedürftigkeit nach dem Pflegestärkungsgesetz II (PSG II) Kurzzeitpflege

### Sie können Kurzzeitpflege in Anspruch nehmen

- wenn die Pflegeperson durch Krankheit oder Urlaub ausfällt
- in einer Übergangszeit – zum Beispiel im Anschluss an eine stationäre Behandlung
- in Krisensituationen, wenn sich der gesundheitliche Zustand akut verschlechtert und häusliche Pflege nicht mehr ausreichend sichergestellt werden kann.

### Bedingung:

- Kurzzeitpflege muss in einer **stationären Einrichtung** erfolgen.
- Die pflegebedürftige Person hat einen **Pflegegrad 2 bis 5**.

### Leistungsanspruch

Der Leistungszeitraum beträgt **8 Wochen pro Kalenderjahr**. Die Leistungen müssen nicht in acht aufeinander folgenden Wochen in Anspruch genommen werden, sondern können auf das Jahr verteilt werden.

Die Leistungshöhe beträgt **1.774 EUR pro Kalenderjahr**, wobei die Aufstockung um die Mittel der Verhinderungspflege möglich ist.

**Die Hotelkosten** (Unterkunft, Verpflegung und Investitionskosten) muss der Pflegebedürftige selbst tragen.

Das Pflegegeld wird für bis zu **8 Wochen hälftig** weitergezahlt.

**Personen mit Pflegegrad 1** können sich Kosten der Kurzzeitpflege über den Anspruch auf Entlastungsleistungen (§ 45b SGB XI) erstatten lassen, soweit das Budget hierfür ausreicht.